



3.4.2. Arbeitshinweise Bildung- und Teilhabepaket

Stand 08/2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	3
1.1.	Rechtsgrundlagen	3
1.2.	Zuständigkeit	4
1.3.	Antragstellung	4
1.4.	Voraussetzungen für Anspruch	5
1.5.	Altersgrenze	5
1.6.	Leistungserbringung	5
1.7.	Bewilligungszeitraum	6
2.	Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	6
2.1.	Anspruchsberechtigte	6
2.2.	Voraussetzungen	6
2.3.	Antragsstellung, Verfahren	7
2.4.	Umfang der Leistung	7
2.5.	Art der Leistungserbringung	7
3.	Schulbedarfspaket	8
3.1.	Anspruchsberechtigte	9
3.2.	Antragsstellung, Verfahren	9
3.3.	Umfang der Leistung	9
3.4.	Art der Leistungserbringung	10
4.	Schülerbeförderung	10
4.1.	Voraussetzungen	10
4.2.	Antragsstellung, Verfahren	11
4.3.	Umfang der Kostenübernahme	11
4.4.	Art der Leistungserbringung	12
5.	Lernförderung	12
5.1.	Voraussetzungen	12
5.2.	Antragsstellung, Verfahren	16
5.3.	Art der Leistungserbringung	16
5.4.	Kontrolle	16
6.	Mittagsverpflegung	17
6.1.	Anspruchsberechtigte	17
6.2.	Voraussetzung	17
6.3.	Antragsstellung, Verfahren	17
6.4.	Umfang der Leistung	18
7.	Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	18
7.1.	Anspruchsberechtigte	18
7.2.	Umfang der Leistungen	18
7.3.	Antragsstellung, Verfahren	22
7.4.	Art der Leistungserbringung	22

1. Allgemein

Das Bildungspaket ist für die Kinder und Jugendlichen gedacht, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets können Zuschüsse gewährt werden für:

- Aufwendungen für Kindergarten- oder Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten,
- Schulbedarf in Höhe von jährlich 150 Euro (gezahlt in Teilbeträgen 100 € zum 1. August und 50 Euro zum 1. Februar)
- Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur nächsten Schule (soweit nicht von Dritten übernommen),
- Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder dem Kindergarten (soweit dieses tatsächlich wahrgenommen wird)
- Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten in Höhe von monatlich 15 Euro (z.B. für Beiträge von Sportvereinen, Unterricht in künstlerischen Fächern)
- Nachhilfeunterricht (notwendig ist eine Bescheinigung der Schule, dass nur mit einer Lernförderung die wesentlichen schulischen Lernziele erreicht werden)

1.1. Rechtsgrundlagen

SGB II: Leistungen für Bildung und Teilhabe werden gem. SGB II nach §§ 28, 29 SGB II erbracht

SGB XII: Im Bereich des SGB XII werden die Leistungen nach §§ 34, 34a SGB XII erbracht.

BKGG: Rechtsgrundlage für die Gewährung der Leistungen an Wohngeld- und Kinderzuschlagskinder ist § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG), der maßgeblich auf die einschlägigen Bestimmungen des SGB II verweist

AsylbLG: § 2 AsylbLG bzw. § 3 Abs. 3 AsylbLG verweist auf die Bestimmungen im SGB XII. Die Leistungen werden nach §§ 28 Abs. 2, 4 – 7 SGB II und 34 Abs. 2, 4 – 7 SGB XII erbracht

Leistung	SGB II/ BKGG analog	SGB XII/Asyl analog
Schulausflüge	§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	§ 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
mehrtägige Klassenfahrten	§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	§ 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
Schülerbeförderung	§ 28 Abs. 4	§ 34 Abs. 4
angemessene Lernförderung	§ 28 Abs. 5	§ 34 Abs. 5
Zuschuss Mittagsverpflegung	§ 28 Abs. 6	§ 34 Abs. 6
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	§ 28 Abs. 7	§ 34 Abs. 7
persönlicher Schulbedarf	§ 28 Abs. 3; § 9 BKGG	§ 34 Abs. 3

1.2. Zuständigkeit

SGB II:

Zuständig im SGB II sind die kommunalen Träger (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II).

SGB XII:

Zuständig im SGB XII sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und bei Schülerinnen bzw. Schüler über 18 Jahre an einer allgemeinbildenden Schule die örtlichen Träger der Sozialhilfe (§§ 3, 97 SGB XII), in allen anderen Fällen der überörtliche Träger.

BKGG:

Der Runderlass Nds. MS vom 12.04.2011 regelt zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte die Zuständigkeit für die Leistungen nach § 6b BKGG.

Besonderheit KIZ und SGB II gleichzeitig:

Soweit bereits Bildung- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG in Anspruch genommen werden, bleibt bis zum Ende des Bezuges von Kinderzuschlag die Stadt zuständig. Bei Erstbezug von BuT ist das Jobcenter zuständig (§ 19 Abs. 2 S.2 SGB II)

1.3. Antragsstellung

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialhilfe nach dem SGB XII gilt, dass der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Grunde nach mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gestellt ist. Es ist also kein gesonderter Antrag mehr für die jeweilige Leistungsart erforderlich. Die Leistungsart muss nur noch durch geeignete Nachweise konkretisiert werden. Als Nachweis kann ein Antragsformular für die jeweilige Leistungsart dienen.

Ausnahme: Nachhilfe muss weiterhin gesondert beantragt werden.

Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen weiterhin die Leistungen gesondert beantragen.

Die Antragstellung ist möglich

1. bei volljährigen Leistungsberechtigten:
 - a. persönlich
 - b. durch den Vertreter der BG (§ 38 SGB II)
 - c. durch einen Bevollmächtigten (§ 13 SGB X)
2. bei Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 17 Jahre:
 - a. durch den gesetzlichen Vertreter (§ 1629 BGB)
 - b. ab Vollendung des 15. Lebensjahres auch durch den Jugendlichen selbst (§ 36 SGB I)
3. bei Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter (§ 1629 BGB).

Sonderfall § 6b BKGG

Eine Verjährung der Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt 12 Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind. (§ 6b Abs. 2a BKGG). Damit wirkt die nach BKGG zulässige rückwirkende Antragstellung auch nur für diesen Zeitraum.

1.4. Voraussetzungen für Anspruch

SGB II:

- Anspruchsberechtigt nach:
 - § 7 Abs. 1 SGB II (Grundsatz) oder
 - § 7 Abs. 2 SGB II
 - Alternative 1: in BG mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten lebend oder
 - Alternative 2: lediglich der Bedarf nach § 28 SGB II nicht oder nicht vollständig gedeckt ist.
- Beachte: § 19 Abs. 3 S. 2 + 3 SGB II → keine Hilfebedürftigkeit bei vollständiger oder teilweiser Deckung der Bedarfe nach § 28 SGB II durch Einkommen/Vermögen in der dort angegebenen Reihenfolge.

SGB XII (analog für Leistungsempfänger nach §§ 2 u. 3 AsylbLG):

Erfüllung der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 i.V.m. § 34a SGB XII.

BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld):

Anspruchsberechtigt nach § 6b BKGG.

1.5. Altersgrenze

Die Altersgrenze für den Bezug der Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben beträgt 18 Jahre. Für alle anderen Leistungen ist die Altersgrenze im SGB II (analog § 6b BKGG) 25 Jahre. Darüber hinaus sind die Leistungen der Bildung und Teilhabe ausgeschlossen. Im SGB XII ist diese Altersgrenze nicht geregelt.

1.6. Leistungserbringung

Leistungen für Schülerbeförderung und die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden durch Barleistungen erbracht. Leistungen zur Deckung der anderen Bedarfe werden durch Kostenübernahmeerklärungen (Direktzahlungen oder Gutscheine) direkt an den Anbieter erbracht. Durch Vorlage einer Quittung/ Kontoauszug kann jedoch auch in diesen Leistungsarten eine Barleistung an den jeweils Leistungsberechtigten erfolgen. Die Voraussetzungen dafür sind in der Regel, dass

- die allgemeinen und konkreten Tatbestandsvoraussetzungen der Leistungsgewährung auch hier vorliegen,
- die Leistung zweckentsprechend verwendet wurde (i.d.R. durch Leistungsnachweis in Form einer Quittung),
- eine rechtzeitige Bedarfsdeckung durch Sach- und Dienstleistungen ohne eigenes Verschulden der leistungsberechtigten Person nicht möglich war, z.B. bei:
 - Typischen Bargeschäften,
 - kurzfristigen Bedarfslagen,
 - nicht rechtzeitiger Bescheiderteilung trotz vorliegendem Antrag.

Personalisierte Gutscheine/Direktzahlungen

Bei der Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe unterscheiden die Rechtsnormen zwischen personalisierten Gutscheinen und Direktzahlungen. Stadt Salzgitter und Jobcenter haben sich gegen eine Gutscheinlösung entschieden und erbringen die Leistungen vorrangig im Rahmen von Direktzahlungen an die verschiedenen Leistungsanbieter. Die Bescheiderteilung ist deshalb **grundsätzlich** dreigliedrig aufgebaut (Besonderheiten siehe Hinweise zu den einzelnen Leistungsarten) und beinhaltet auf Seite 1 den Bescheid für den Leistungsempfänger, auf Seite 2 den Berechtigungsschein als Legitimation gegenüber dem Anbieter und auf Seite 3 das

vorgefertigte Abrechnungsmuster für den Leistungsanbieter (siehe hierzu Ausführungen bei Einzelleistungen).

Sofern Anbieter jedoch Direktzahlungen nicht akzeptieren, ist gezwungenermaßen auf eine verwaltungsaufwändigere Gutscheinelösung abzustellen. Die zu schließende Einzelvereinbarung enthält hierzu die entsprechende Regelung.

1.7. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen für Bildung und Teilhabe entspricht grundsätzlich dem Bewilligungszeitraum der Hauptleistung. Da für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz keine Befristung der Hauptleistung erfolgt, sind die Leistungen des Bildungspaketes auf i.d.R. sechs Monate zu befristen. Bei Gutscheinen für die Teilhabe nach Abs. 7 bietet sich wegen der größeren Dispositionsfreiheit eine Befristung auf 12 Monate an. Bei der Bewilligung von Leistungen für Schulausflüge und Klassenfahrten ist darauf zu achten, dass eine Leistungsgewährung nicht erfolgen kann, wenn der Zeitpunkt der **Fälligkeit** dieser Leistung außerhalb des Zeitraumes für die Hauptleistung liegt. Beispiel: Antrag für Klassenfahrt im August, Hauptleistung bewilligt bis 30.6., Fälligkeit der Vorauszahlung für Klassenfahrt am 15.7. In diesem Fall ist die Entscheidung über die Nebenleistung Klassenfahrt bis zur Entscheidung über die Hauptleistungsgewährung ab 1.7. zurück zu stellen.

Ein Antrag auf Leistungen auf Mittagessen, Schülerbeförderung und zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wirkt auf den Beginn des Bewilligungsabschnittes der Grundleistung zurück.

2. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für **Schülerinnen und Schüler** werden ebenso wie für **Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden**, die anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten anerkannt. Zur Definition der Kindertageseinrichtung wird auf § 22 Abs. 1 SGB VIII verwiesen; es muss eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegen. Zu den Tageseinrichtungen für Kinder gehören nach § 1 Abs. 2 Nr.1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) u. a. Krippen, Kindergärten und Horte. Die Vorschrift ist weit auszulegen und auch auf die Kinder anzuwenden, die sich in der Kindertagespflege befinden.

2.1. Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind (Achtung: Ausnahme für Fälle nach SGB XII → keine Altersgrenze). Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** (Kindergarten, Krippe) besuchen.

2.2. Voraussetzungen

Voraussetzung bei diesen Klassenfahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule oder der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind.

Durch die Verbindung der Begriffe mehrtägige Klassenfahrt und schulrechtliche Bestimmungen wird bundesrechtlich festgelegt, dass nur Leistungen zu erbringen sind für Kosten, die durch eine schulische Veranstaltung entstanden sind, die mit mehr als nur einem Schüler und für mehr als einen Tag durchgeführt werden und bei der es sich um eine „Fahrt“, also eine Veranstaltung handelt, die außerhalb der Schule stattfindet, (vgl. BSG vom 22.11.2011, B 4 AS 204/10R).

Ob sich die Fahrt im Rahmen der „schulrechtlichen Bestimmungen“ bewegt, bestimmt sich im Wesentlichen nach den Voraussetzungen des Nds. Schulfahrtenerrlasses (RdErl. d. MK vom 10.01.2006 – 35-82 021 – geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.08.2008 (SVBl. 2006, 38, 2008 Nr. 8, S. 245 – VORIS Nr. 22410)).

Die Schulen haben seit dem 01.08.2007 nach Nr. I 13 dieses Erlasses weitere Entscheidungsspielräume (Erlass vom 09.06.2007 (SVBl. S. 241), geändert durch RdErl. d. MK v. 08.07.2009 (SVBl. S. 333)), bezüglich der Dauer und die Zielorte von Schulfahrten, der Schullandheimaufenthalte und der Schüleraustauschfahrten ins Ausland und können dazu eigene Regelungen festlegen. Um eine „mehrtägige Klassenfahrt“ handelt es sich demzufolge nicht nur bei Klassenfahrten im herkömmlichen Sinne, die im eigentlichen Klassenverband abgehalten werden, sondern auch bei Fahrten, bei denen Schülergruppen ausschließlich (ggf. auch nicht verpflichtend) für die Fahrt zusammengefasst werden, wie z. B. bei Kursfahrten, Orchesterfahrten, Skifahrten u. ä. aber auch bei einer bis zu 14-tägigen Schüleraustauschfahrt ins Ausland.

In Ausführung der genannten Runderlasse des MK gilt, dass die Schule in Eigenverantwortung die Zulässigkeit der Durchführung entsprechender Fahrten geprüft hat. Die Leistungsgewährung nimmt deshalb keine gesonderte Prüfung vor, sondern schließt sich mit der Bewilligung lediglich dieser Entscheidung an. Für die Leistungsgewährung ist deshalb eine Bescheinigung der Schule mit Hinweis auf die Einhaltung dieses Runderlasses zwingende Voraussetzung.

2.3. Antragsstellung, Verfahren

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen **rechtzeitig innerhalb des Bewilligungszeitraumes beantragt/ nachgewiesen werden** (auch, wenn die Klassenfahrt erst im nächsten Bewilligungszeitraum stattfindet).

Bei Schulausflügen können die Kosten **nach** dem Schulausflug, aber innerhalb des Bewilligungszeitraumes, eingereicht werden. Vorzulegen ist eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung (der Tagespflegeperson) über die Teilnahme und die Höhe der Kosten. Die Erstattung erfolgt dann auf ein von der Schule oder der Kindertageseinrichtung (Tagespflegeperson) benanntes Konto.

Reichen die Eltern eine Quittung ein, ist auch eine Zahlung auf das Elternkonto möglich (Berechtigte Selbsthilfe).

Im Kita-Bereich ist auch die Bewilligung für mehrere Tagesausflüge gleichzeitig möglich. In diesen Fällen gehen aus der Planung der Kita sowohl Zeitpunkte als auch Kosten der geplanten Tagesausflüge hervor, sodass die notwendigen Informationen für den Befristungszeitraum der Leistung entnommen werden können.

Leistungen für Schulausflüge können auch gesammelt für alle leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler an die Schule ausgezahlt werden, auch für Kinder, die nicht in Salzgitter wohnen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schule:

- dies vorher bei der Stadt Salzgitter beantragt

- die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
- sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Die Stadt Salzgitter kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

Bei mehrtägigen Klassenfahrten sollte der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Dem Antrag ist eine Erklärung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung beizulegen, wie hoch die Kosten sind und welches Konto für die Erstattung vorgesehen ist. Nach Vorlage der Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung wird der zu zahlende Betrag direkt auf das von der Schule oder der Kindertageseinrichtung benannte Konto überwiesen. (Bei Klassenfahrten ist die Unterschrift des Schulleiters erforderlich)

Eine Ausnahme vom o.g. Bewilligungsmuster abzuweichen könnte gegeben sein, wenn sich aus den Antragsunterlagen bereits die konkrete Fälligkeit und Betragshöhe der Leistung ergibt. Beispiel: Der Antragsteller legt bereits bei Antragstellung eine (formlose) Bescheinigung der Schule für einen Schulausflug vor.

Stichtag für die Leistungsgewährung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit des Teilnahmebeitrages.

2.4. Umfang der Leistungen

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, die im Bewilligungszeitraum anfallen und sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen.

Insgesamt gibt es für diese Leistungsart keinerlei quantitative Begrenzung. Mögliche Begleitpersonen für den anspruchsberechtigten Personenkreis mit Behinderungen sind über die Eingliederungshilfavorschriften zu regeln; für andere (freiwillige) Begleitpersonen kommt eine Kostenübernahme nicht in Frage.

Sollte die nachträgliche Abrechnung der Klassenfahrt einen Überschuss ergeben, so ist dieser zu vereinnahmen. Die Schule erhält bei Leistungsgewährung eine Bescheidausfertigung, aus der ein entsprechender Erstattungsanspruch des Leistungsträgers hervor geht.

Taschengeld, Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o.ä.) werden nicht übernommen.

Für den Umfang der Leistungsgewährung gilt der RdErl. d. MK v. 10.1.2006 i.d.F. vom 1.8.2008 – 35 – 82 021 –VORIS 22410 in seiner jeweils gültigen Fassung. Er findet auf die Leistungsgewährung entsprechend Anwendung (siehe Anlage).

2.5. Art der Leistungserbringung

Grundsätzlich werden die Leistungen durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von Direktzahlungen an Anbieter erbracht.

3. Schulbedarfspaket

Der Bedarf wird zum 01.08. (**100 Euro**) und zum 01.02. (**50 Euro**) eines jeden Jahres durch Geldleistung gedeckt. Der Bewilligung liegt ausschließlich eine Stichtagsbetrachtung unter der ausschließlichen Berücksichtigung der o.a. Beträge zugrunde. Schülerinnen und Schüler

die sich zu diesen Zeitpunkten nicht im Leistungsbezug befinden, haben keinen Leistungsanspruch; eine anteilige Leistungsgewährung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Eine Ausnahme besteht für Kinder, deren Einschulung aus Zuwanderungsgründen erst nach dem Stichtag erfolgt. Diese können zur Deckung des konkret vorliegenden Bedarfs nicht auf einen in der Zukunft liegenden nächsten Stichtag verwiesen werden. In diesen Fällen erhalten Kinder **in dem Monat ihrer Einschulung** Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von **100,00 €**.

Eine **Antragstellung** gem. § 9 BKGG ist lediglich durch die Leistungsempfänger nach **§ 6a BKGG** (Wohngeld-/Kinderzuschlagsempfänger) erforderlich; für den anderen Empfängerkreis erfolgt die Zahlung automatisch.

3.1. Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, auch bei Erfüllung der Schulpflicht in einer Tagesbildungsstätte, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Die Altersgrenze gilt nicht bei Leistungsgewährung nach SGB XII,
- Kinder, deren Schuljahr zum 01.08. beginnt, die jedoch aufgrund der Sommerferien zu einem späteren Zeitpunkt eingeschult werden. (Aufgrund praktischer Erwägung erfolgt trotz unterschiedlicher Formulierung in SGB II und SGB XII eine einheitliche Leistungsgewährung zum 1.8.),
- auch an Kinder die einen Schulkindergarten besuchen. Sie sind zwar keine Schülerinnen oder Schüler im Sinne des Nds. Schulgesetzes, da aber der Besuch des Schulkindergartens für Kinder, die gem. § 64 Abs. 2 NdschG vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, verpflichtend ist, können Leistungen des Schulbedarfspaketes gewährt werden.
- nicht an Berufsschülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Sie sind von der Leistung ausgeschlossen.

3.2. Antragsstellung, Verfahren

Eine Leistungsgewährung für die Anspruchsberechtigung nach SGB II erfolgt im Rahmen der Sachbearbeitung der Hauptleistung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Leistungsgewährung für die Anspruchsberechtigten nach SGB XII erfolgt nach Fallvorklärung durch GruSi, HLU und AsylbLG durch die BuT-Sachbearbeitung.

Eine Leistungsgewährung für die Anspruchsberechtigten nach BKGG erfolgt nach Antragstellung durch die BuT-Sachbearbeitung.

3.3. Umfang der Leistungen

Zum persönlichen Schulbedarf gehören Schultaschen, Sportkleidung, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Dabei handelt es sich um die Grundausrüstung. Weitere Verbrauchsmaterialien sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Eine weitere Erstattung für Schulbücher und Kopiergeld findet nicht statt.

Hinweis: Übernahme der Kosten für Schulbücher nach § 21 Absatz 6 SGB II (s.a. BSG Urteil vom 08.05.2019 – B 14 AS 6/18 R) bzw. § 27a SGB XII.

Die Entscheidung über die Verwendung der Leistung obliegt den Leistungsberechtigten, jedoch kann in begründeten Einzelfällen eine Prüfung der Verwendung anhand der aufzubewahrenden Kaufbelege vorgenommen werden.

3.4. Arten der Leistungserbringung

Die Leistungen des Schulbedarfs werden als Geldleistung erbracht.

4. Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden oder zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelsatz zu bestreiten.

4.1. Voraussetzungen

1. anspruchsberechtigter Personenkreis (der über die Satzung der Stadt Salzgitter über Schülerbeförderung ausgeschlossen ist)
2. Keine Übernahme durch Dritte
3. nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges
4. auf Schülerbeförderung angewiesen (Entfernung zur Schule)
5. liegen Voraussetzungen kumulativ vor = **Anspruch dem Grunde nach**
6. Kosten für eine Monatskarte der jeweiligen Preisstufe (ggf. auch Sozialticket)
7. ggfls. Berücksichtigung Einkommen aus Praktikum
8. zu berücksichtigende Kosten = **Anspruch der Höhe nach**

4.1.1. Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden dem folgenden Personenkreis gewährt:

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (die Lebensaltersgrenze gilt nicht für Leistungsberechtigte nach SGB XII).

Ausgeschlossen von der Leistung sind:

- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine **Ausbildungsvergütung** erhalten (§ 7 Abs. 5 SGB II)
- Antragsteller, die Schüler-BAföG erhalten (§ 7 Abs. 6 SGB II) siehe Anhang Bildungsgänge BaföG.
- Teilnehmer eines Pflichtpraktikums (z.B. FOS 11. Klasse, 960 Std.) **mit Bezug** von Entgelt/Aufwandsentschädigung, da mit den Freibeträgen aus dem angerechneten Einkommen die Fahrtkosten selbst getragen werden können. Es bedarf jedoch in jedem Fall einer Einzelentscheidung anhand des Praktikumsvertrages.

4.1.2. Keine Übernahme durch Dritte

Im Regelfall übernimmt der Fachdienst Bildung der Stadt Salzgitter als Schulträger die Schülerbeförderungskosten für alle Kinder bis zum Abschluss der 10. Klasse. Somit ist eine Zuständigkeit BuT erst ab 11. Klasse Gymnasium, BBS, FOS, berufliches Gymnasium, etc. gegeben.

4.1.3. Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikem, sportlichem oder sprachlichen Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

4.1.4. Angewiesenheit

Für die Inanspruchnahme der Schülerbeförderung ist Voraussetzung, dass der Schüler/die Schülerin auf die Beförderung angewiesen ist. Hier kann auf die regionalen Bestimmungen über Kilometergrenzen nach 114 NSchG zurückgegriffen werden. Zumutbar ist für Schüler ab Klasse 7 eine Zumutbarkeitsgrenze bis 3 km.

4.2. Antragstellung, Verfahren

Die Antragstellung ist erforderlich, kann formlos schriftlich unter Beifügung einer aktuellen Schulbescheinigung erfolgen.

Die Bewilligung geht im Wirkungskreis von SGB II und SGB XII rückwirkend zum ersten des Monats des Bewilligungszeitraumes zurück.

Im Bereich BKGG besteht ein rückwirkender Anspruch bis zu 12 Monaten bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (§ 6b Abs. 2a BKGG).

4.3. Umfang der Kostenübernahme

Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden. Ein Bedarf kann auch nur dann berücksichtigt werden, wenn für den Schulweg tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsmittel (i.d.R. ÖPNV) genutzt werden. In Ausnahmefällen (ÖPNV ist tatsächlich nicht möglich) kommt auch eine Kostenübernahme der Nutzung eines privaten PKW in Frage.

Siehe auch § 4 Satzung der Stadt Salzgitter zur Schülerbeförderung

Art der Schülerbeförderung; Umfang der Erstattung

1. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Sie wird grundsätzlich durch Ausgabe einer Sammelschülerzeitkarte geregelt. Die jeweils günstigsten Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen.

2. Benutzt die Schülerin oder der Schüler nicht das von der Stadt bestimmte Beförderungsmittel, so besteht ein Kostenerstattungsanspruch nur für die Aufwendungen im Rahmen der günstigen Tarife der öffentlichen Beförderungsmittel.

3. Ist eine Beförderung durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, ist die Beförderung durch andere Verkehrsmittel sicherzustellen. In diesem Fall gelten als notwendige Aufwendungen:

- a) *bei Benutzung eines privaten Personenkraftwagens erhält der Anspruchsberechtigte zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers einen Betrag von 0,45 EUR je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrt ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt wird. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Person um 0,04 EUR je Entfernungskilometer. Voraussetzung für den Einsatz eines privaten Personenkraftwagens ist, dass die Wohnung weit außerhalb eines Wohngebietes liegt oder kein Anschluss an ein öffentliches Verkehrsmittel besteht,*
- b) *bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel anerkannter Kraftfahrzeuge ein Betrag von 0,08 EUR je Entfernungskilometer,*
- c) *bei Beförderung durch eine Taxe oder einen Einsatzbus die tatsächlich entstehenden Kosten.*

Grundsätzlich werden die Kosten von Schülermonatsfahrkarten berücksichtigt. Auch für Monate, in denen Ferien beginnen oder enden, erfolgt aus Vereinfachungsgründen eine Bewilligung von Monatskarten. Lediglich in den Sommerferien besteht für einen vollständigen Monat kein Anspruch.

4.4. Art der Leistungserbringung

Bei den Schülerbeförderungskosten handelt es sich um eine Barleistung an den Leistungsberechtigten.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, wird im Bewilligungs-Bescheid Schülerbeförderung darauf hingewiesen, dass die Belege (Monatskarten) vorgelegt werden müssen. Erfolgt dies nicht, werden die entsprechenden Monate zurückgefordert.

5. Lernförderung

Individuelle Lernförderung wird im Rahmen des Bildungspaketes gewährt, soweit sie geeignet, erforderlich und angemessen ist, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

In der Regel wird die Notwendigkeit von Lernförderung anerkannt, soweit ein nur vorübergehendes Lerndefizit besteht und kostenfreie schulische Angebote nicht vorhanden sind oder die Inanspruchnahme dieser Angebote dem individuellen Förderbedarf des Kindes nicht gerecht wird.

5.1. Voraussetzungen

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides.

- Schülerinnen und Schüler,
- Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung,
- Angemessenheit der Lernförderung (die Lernziele zu erreichen),
- Geeignetheit der Lernförderung (die Lernziele zu erreichen und die Art der Lernschwäche zu bewältigen),
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich,
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele.

5.1.1. Schülerinnen und Schüler

Leistungsempfänger sind Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. (keine Altersgrenze bei Leistungsempfängern nach SGB XII)

Keine Leistungsempfänger sind Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

5.1.2. Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

Das Schulgesetz spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Zusätzlich zur außerschulischen Lernförderung in einzelnen Fächern kommt künftig auch eine Übernahme der Kosten für eine **Sprachförderung** für Schülerinnen und Schüler, die keine Deutschkenntnisse haben in Betracht. Entscheidend ist jedoch, dass schulische Angebote (Sprachlernklassen) nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, um den bestehenden Bedarf zu decken. Die Sprachfördermaßnahme muss die schulischen Angebote ergänzen und muss neben dem Unterricht stattfinden.

Erforderlich ist daher die **Bestätigung der Schule**, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind.

Weiter ist zu bestätigen, ob gesundheitliche Einschränkungen des Schülers (z.B. ADS, ADHS, Legasthenie, Dyskalkulie) **bekannt** sind.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang und führen nicht zu einer Leistungsgewährung.

Es kommen auch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden. **Auf die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ ist allerdings zu achten.**

Insgesamt soll im Rahmen der Lernförderung eine möglichst große Flexibilität erzielt werden.

5.1.3. Angemessenheit und Dauer der Lernförderung

Eine Lernförderung ist **angemessen**, wenn sie vom zeitlichen Umfang durch den Schüler (zusätzlich) leistbar und das Honorar der „Nachhilfeeinrichtung“ angemessen ist.

Als für den Schüler leistbar angesehen wird eine Wochenstundenzahl von 2 oder 4 Unterrichtsstunden à 45 Minuten, entsprechend einer Schulstunde.

Als angemessenes Honorar gelten folgende ermittelte Circawerte:

Schüler	8,50 – 12 Euro/Unterrichtsstunde
Studenten	12 – 17 Euro/Unterrichtsstunde
Gewerbliche (z.B. Studienkreis, VHS)	14 – 29 Euro/Unterrichtsstunde
In Kleingruppen	8 – 15 Euro/Ustd./Schüler

Angemessen ist ein Honorar zusätzlich dann, wenn die Schwierigkeit des zu vermittelnden Lernstoffes sowie die fachliche Qualifikation der Nachhilfeeinrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu einander stehen. Deshalb gelten folgende Angemessenheitsgrundsätze:

Lernförderung an:	Lernförderung durch:
Schüler Klassen 1 bis 4	Schüler
Schüler Klassen 5 bis 10	Studenten
Schüler ab Klasse 11 und solche mit besonderer Schulbegründung	Höherer Qualifizierungsgrad

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung ist nicht die Grundlage für die Bewilligung einer Förderung. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich jedoch keine zeitliche Einschränkung der Lernförderung; es besteht grundsätzlich eine individuelle Förderdauer. Deshalb können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach in der Regel bereits die notwendigen Stunden für das Schulhalbjahr bewilligt werden, im Einzelfall auch länger. Maßgeblich sind dabei der Ablauf des Schuljahres und die tatsächlichen „Defizite“ in den einzelnen Unterrichtsfächern (siehe auch BSG Urteil vom 25.04.2018 – B 4 AS 19/17 R-).

5.1.4. Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Hierzu gehören i.d.R.

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe (ein Indiz, keine zwingende Voraussetzung),
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses,
- die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gesamtschulen bzw. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses),
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Kein wesentliches Lernziel ist jedoch die Empfehlung für eine höhere Schulform!

Auch den leistungsschwächeren Jugendlichen an Gesamtschulen, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, soll der Zugang zur Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht werden.

Die Kriterien

- Herstellung der Sprachfähigkeit,
- Lese-/ Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie,
- Erreichen einer besseren Schulformempfehlung,
- Schuleingangsphase, Förderschulen und Gesamtschulen,
- Erprobungsstufe

führen nicht mehr von vornherein zu einem Ausschlussgrund. **Vielmehr ist stets eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.**

Ein atypischer Fall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren **Unterrichtsabwesenheit** von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeitsnoten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann. Hingegen soll unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht durch die Lernhilfe nicht kompensiert werden insbesondere dann nicht, wenn die weitere Verhaltensprognose negativ ist.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt und von der Schulleitung unterschrieben bestätigt. Wie die Schule diese Bestätigung im Innenverhältnis erstellt (d.h. die Lehrkräfte beteiligt), ist hier nicht zu klären, sondern obliegt allein der Schule.

5.1.5. Geeignetheit der Lernförderung

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung des Erreichens der Lernziele unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung.

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Wünsche der Antragsteller/in sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Eine mehrmonatige Bindung an einen Anbieter sollte vermieden werden um bei „Erfolglosigkeit“ den Anbieter wechseln zu können (das Vergütungsgefüge der abgeschlossenen Vereinbarung hat hier Bindungswirkung). Diesbezüglich sollte ein Hinweis an den Leistungsempfänger erfolgen.

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt. Auch sollte möglichst evtl. Schwarzarbeit vorgebeugt werden. Diese Einschränkungen sollten bereits bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Anbieter Prüfungsbestandteil sein.

Das Gesetz räumt dem kommunalen Träger bei der Auswahl oder Ablehnung möglicher Anbieter ein dem Ermessen vergleichbares Wahlrecht ein. Die kommunalen Träger bestimmen die Art der Leistungserbringung. Dabei haben bei entsprechender Eignung schulnahe Angebote Vorrang vor Sonstigen, z.B. kommerziellen Anbietern.

5.1.6. Besonderheiten bei Lernschwäche

Bei Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie) und Rechenschwäche (Dyskalkulie) handelt es sich um eine allgemeine Lernschwäche. Fördermaßnahmen sind in diesen Fällen vorrangig durch das Jugendamt bzw. den Träger der Leistungen

für Eingliederungshilfe zu erbringen - Siehe Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, RdErl. d. MK v. 4.10.2005 - 26-81631-05 (SVBl. 11/2005 S.560) - VORIS 22410 – Dies sollte im Kontext der Beantragung von Lernförderung mit dem Kunden bereits thematisiert werden.

Wobei zu beachten ist, dass Lernförderung keine Lerntherapie ist – Lerntherapie aber auch keine Lernförderung.

Das Jugendamt ist für die Durchführung einer Lerntherapie zuständig. BuT ist zuständig, soweit eine Lernförderung nach und während einer Lerntherapie beantragt wird. (Einzelfallentscheidung, soweit das Kind keine seelische Behinderung hat). Auch hier sollte die Lernförderung von kurzfristiger Dauer sein.

Bei Angabe von gesundheitlichen Einschränkungen soll das Gutachten angefordert werden.

5.2. Antragstellung, Verfahren, Unterlagen

Bei Leistung nach SGB II und SGB XII wirkt die Antragstellung zurück auf den 1. des Monats des Bewilligungszeitraumes, in dem der Antrag gestellt wurde. Bei Leistung nach BKGG ist eine rückwirkende Antragstellung für 12 Monate möglich.

Dem Erstantrag beizulegen ist eine Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit des Schülers/der Schülerin ein ärztliches Attest.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist im Rahmen der Mitwirkungspflicht der/die Antragsteller/in.

Bei der Entgegennahme der Antragsunterlagen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Leistungsberechtigte durch Unterschrift verantwortlich für die Auswahl der Nachhilfeeinrichtung zeichnet. Für die Leistungsgewährung ist ebenfalls erforderlich, dass die Selbstauskunft des Anbieters (Anlage 7) vorliegt, jedoch ist dies Angelegenheit im Vorfeld des Vertragsschlusses mit dem Anbieter.

Entscheidung

Unabhängig von der vorstehenden Darstellung der entscheidungserheblichen Kriterien, liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine mögliche Lernförderung eindeutig beim Jobcenter bzw. bei der Kommune. Die hierfür einzuholenden Unterlagen, insbesondere die Stellungnahme der Schule, dienen insoweit der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung.

Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II und SGB XII vorrangig sind.

5.3. Art der Leistungserbringung

Grundsätzlich werden die Leistungen für Lernförderung durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen erbracht. Nur in begründeten Ausnahmen sollte eine Direktzahlung an den Leistungsanbieter erfolgen. In begründeten Ausnahmen und in Abweichung vom o.a. Bewilligungsmuster ist auch eine Zahlung an den Antragsteller möglich. Diese Art der Leistungsgewährung erfolgt ebenfalls nur nach den allgemein geltenden Leistungsvoraussetzungen sowie den o.a. Regelungen. Eine Zahlung erfolgt nur nach Erbringung eines entsprechenden Nachweises der Leistungserbringung und der entstandenen Kosten.

5.4. Kontrolle

Zur Prüfung, inwieweit die bewilligte Lernförderung tatsächlich in Anspruch genommen wird, ist mit der Bewilligung eine Anwesenheitsliste auszuhändigen, auf dem Schüler und Nachhilfeperson die Teilnahme an der jeweiligen Nachhilfestunde bestätigen. In begründeten Fällen ist der Teilnahmebogen bei der Nachhilfeperson anzufordern. Die Vereinbarung mit den „Nachhilfeeinrichtungen“ sollte so gefasst sein, dass von dort eine automatische Meldung bei unentschuldigtem Fehlen an den Leistungsträger und (bei Minderjährigen) an die Eltern erfolgt. Im Falle des wiederholten unentschuldigten Fernbleibens eines Schülers von der bewilligten Lernförderung ist zu prüfen, ob die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen ist. Auch hierzu sollte die Vereinbarung mit den Anbietern der Lernförderung eine Regelung beinhalten. Im Einzelfall ist auch zu prüfen, ob eine Rückforderung unberechtigter Zahlungen gegenüber Anbieter oder Leistungsberechtigtem (Eltern) zu erfolgen hat.

6. Mittagsverpflegung

Wenn in Schulen, Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege ein gemeinsames Essen angeboten wird, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen. Voraussetzung ist, dass das Mittagessen in schulischer (oder KiTa bzw. Pflege) Verantwortung angeboten wird.

Der Grundsatz des Vorranges der Bestimmungen des SGB VIII vor denen von SGB II und SGB XII gilt hier nicht. Vielmehr gehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe (Mittagsverpflegung) den Leistungen nach dem SGB VIII vor (§ 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

6.1. Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind (keine Altersgrenze für SGB XII-Leistungen). **Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.**
- Die Leistung kann auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei Betreuung in Kindertagespflege durch eine Tagespflegeperson erfolgt. Als gemeinschaftliche Verpflegung gilt hier auch die Betreuung nur eines Kindes.

6.2. Voraussetzung

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung liegt. Das ist dann der Fall, wenn das Mittagessen aufsichtsrechtlich der Schule zugeordnet ist. Ein schulisches Angebot von Mittagessen in der Ferienzeit ist möglich, jedoch liegt auch hier die Verantwortung bei der Schule.

6.3. Antragstellung, Verfahren

Für Schulen und Kindertagesstätten wurden nachfolgend unterschiedliche Verfahren abgestimmt. In beiden Fällen gilt, dass pro Schule/Kita jeweils nur ein Leistungsanbieter möglich ist.

Die Leistungen gelten für Empfänger von SGB II / SGB XII / AsylbLG Leistungen mit dem Antrag auf die Hauptleistung als gestellt und müssen durch geeignete Nachweise

konkretisiert werden. Der Antrag wirkt auf den Beginn des Bewilligungsabschnittes zurück.

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Eine rückwirkende Antragstellung ist in Ausnahmefällen möglich. Eine Leistungsgewährung ist nicht ausgeschlossen, wenn ein Dritter (Caterer, etc.) die Verpflegung übernimmt.

Für die Höhe der Leistungsgewährung gilt, dass ab 01.08.2019 an die Schulen/Kindertageseinrichtungen bzw. deren Caterer durch den Leistungsträger die vollen Rechnungsbeträge übernommen werden.

6.3.1. Schule

Die Zahlung wird als Direktzahlung oder in Form eines Gutscheines an den Anbieter (Schule, Caterer) erbracht. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung durch Bildung und Teilhabe. Eine Erstellung eines entsprechenden Gutscheines ist optional möglich.

Rückforderungen gegenüber dem Leistungsanbieter aufgrund der vorzeitigen Einstellung der Hauptleistung sind zu realisieren. Als Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlung dient die monatliche Darstellung der Tage in Verbindung mit dem mitgeteilten oder vereinbarten täglichen Essensbeitrag der Schule oder des Caterers. Maßgeblich für die Berechnung ist auch die individuell mögliche und verbindliche Anmeldung des Kindes zum Mittagessen.

6.3.2. Kindertageseinrichtungen

Hier gelten grundsätzlich die Ausführungen zu den Schulen. Abweichend von der Schulregelung findet jedoch die monatliche Darstellung keine Anwendung. Anstatt dessen werden die Leistungen der Kindertageseinrichtungen pauschaliert. Die verpflichtende Teilnahme erfolgt an fünf Tagen der Woche. Die BuT-Leistung Essen Kita beträgt monatlich 45,00 €.

6.4. Umfang der Leistung

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen, Teilchen), werden nicht bezuschusst. Auch für Frühstück gilt die Förderung nicht.

Aufwendungen, die dem Kind den Zugang zu dem Mittagessen ermöglichen, werden ebenfalls übernommen (z. B. Pfandgebühren).

7. Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Abweichend von den sonstigen Leistungen der Bildung und Teilhabe besteht für diese Leistung nur ein Anspruch bis zur Vollendung des **18.** Lebensjahres. Leistungen werden in Höhe von bis zu **15,00 €** monatlich erbracht für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (im Regelfall Vereinsbeiträge),
- den Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikschulunterricht) und bei vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Tanz, Malerei),
- die Teilnahme an Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im

begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Ebenso zählen die Fahrtkosten, die entstehen, um das Teilhabeangebot wahrnehmen zu können, zu den anerkannten Bedarfen. Eine Erhöhung des monatlichen Betrages von **15,00 €** ist hiermit nicht verbunden.

7.1. Anspruchsberechtigte

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Anspruch auf Teilhabeleistungen.

7.2. Umfang der Leistungen

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, in Vereinen und anderen gemeinschaftlichen Einrichtungen mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die monatliche Förderung beträgt **15 €**. Der Betrag kann in monatlichen Teilbeträgen **bis zu 15 Euro** oder als **Gesamtbetrag** bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts (z.B. Jahresbeitrag bei Vereinsmitgliedschaft) im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips bewilligt werden.

Im SGB II und SGB XII können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 180 Euro), im Bereich BKGG gilt die rückwirkende Bewilligungsmöglichkeit.

Neben den im Gesetzestext genannten Verwendungen können auch **weitere tatsächliche Aufwendungen** berücksichtigt werden, wenn sie in **Zusammenhang** mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten im **begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet** werden kann, diese aus dem **Regelbedarf** zu bestreiten. Damit kann z.B. die Anschaffung von **Ausrüstungsgegenständen** unterstützt werden.

7.2.1. Mitgliedsbeiträge, Kurse u.ä.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für

- **Mitgliedsbeiträge** aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein).
Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen.
- **Fitnessstudios** können gefördert werden für Jugendliche ab 16 Jahren und wenn laut Vereinbarung ein qualifizierter Trainer das Training leitet.

Es können daher auch **Teilnahme- / Kurs- oder Aufnahmegebühren** (keine Eintrittsgelder) erstattet werden. Der Begriff „Mitgliedsbeiträge“ umfasst Gebühren und Beiträge für institutionell organisierte Aktivitäten, welche als Teilhabeangebote im Sinne der Vorschrift anzuerkennen sind.

Kann ein einmaliger Bedarf für die Teilnahme an Freizeiten nicht mit den nach § 28 Abs. 7 SGB II anerkannten Mitteln finanziert werden, ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu prüfen. Dies gilt nicht für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte.

→ Bitte an entsprechende Leistungsabteilungen verweisen!

Auch förderfähig sind

- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule),

- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Workshops für Kinder und Jugendliche in Museen).
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen, Sommerkurse, Theaterworkshops, Hortausflüge, auch eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen)
- **Kleinkind-Eltern-Angebote** von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und anerkannten Familienbildungsstätten (z.B. „**Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP)**, **Babyschwimmen**, **Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen**).

Zu beachten ist, dass Aktivitäten unterstützt werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Zoos oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab.

Beiträge für einen Kindergarten sind von einer Fördermöglichkeit nicht erfasst.

7.2.2. Angebote von Schulen und Kindertagesstätten

Die Leistungen für Teilhabe zielen auf außerschulische Angebote zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben ab. Hiermit wird eine Abgrenzung zu den schulischen Angeboten vorgenommen, an denen die Schüler **verpflichtend** teilzunehmen haben. Unabhängig davon kann jedoch auch eine **Schule oder aber eine Kindertagesstätte** neben Vereinen, Verbänden oder kommerziellen Anbietern, zusätzliche kostenpflichtige Angebote, wie z. B. **Computer- oder Englischkurse oder Foto-AGs** anbieten. Prüfungskosten, die in einem Zusammenhang mit derartigen Angeboten stehen, können aus Mitteln der Teilhabe ebenfalls übernommen werden. Auch ein Sicherheitstraining oder vergleichbare Angebote der Schulen, die unter nachfolgenden Kriterien subsumiert werden können, fallen in die Förderung des Bildungspaketes.

Die in diesen Fällen erforderliche Abgrenzung kann nach folgenden alternativen Kriterien erfolgen:

- zusätzliches kostenpflichtiges Angebot der Schule /Kindertagesstätte
- freiwillige Teilnahme
- Schule tritt für das Angebot als einer von mehreren Anbietern auf
- Angebot ist kein Bestandteil des regulären Unterrichts

Im Ergebnis können damit für Kurse und Lehrgänge, die zwar im schulischen Kontext und in der Kindertagesstätte stattfinden, aber nicht dem Kernangebot dieser Institutionen zuzurechnen sind, diese Leistungen nach eingesetzt werden. Inwieweit die Kosten für eine von der Schule durchgeführte **Projektwoche** im Rahmen des übernommen werden können, ist maßgeblich davon abhängig, ob es sich um eine **Pflichtveranstaltung** oder ein **ergänzendes Angebot** der Schule handelt. In diesem Zusammenhang können auch die Kosten für eine Schulabschlussfeier übernommen werden.

Mitgliedsbeiträge für den Bereich der Kultur fallen an bei dem Besuch einer **angeleiteten Mal- oder Theatergruppe**. Im Bereich der Geselligkeit ist die Teilnahme an einem **Chor**, einem **Tanzkreis** oder einer **Naturerkundungsgruppe** denkbar. Diese Angebote können von Vereinen, Verbänden und kommerziellen Anbietern erbracht werden; es kann sich aber auch um **zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten (Musik-, Computer, Englischkurse) oder Schulen handeln (Foto-AG, Literatur-AG)**.

Entscheidend ist, dass das Ziel der Integration in bestehende Gemeinschaftsstrukturen und der Intensivierung des Kontakts mit Gleichaltrigen verfolgt wird. Dabei sind auch einmalige Unternehmungen nicht ausgeschlossen.

Leihgebühren für ein Instrument in einer schulischen AG sind im Einzelfall nach den o.a. Richtlinien zu prüfen.

7.2.3. Sprachkurse

Angebote zum Erlernen einer Herkunftssprache für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können als Teilhabeleistung berücksichtigt werden, wenn für diese Sprachen vor Ort kein schulisches Angebot besteht. Gedacht ist insbesondere an so genannte "kleine Sprachen", die vom kostenlosen herkunftssprachlichen Unterricht der Schulen nicht angeboten werden können. Bei den durchführenden Stellen muss es sich um gemeinwohlorientierte Partner handeln, die, wenn sie mit Kindern arbeiten möchten, auch die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen haben (z.B. Führungszeugnis).

7.2.4. Ausrüstungsgegenstände

Schließlich können **Ausrüstungsgegenstände** finanziert werden:

Es soll ermöglicht werden, dass anzuerkennender Bedarf neben Beiträgen für Sportvereine, Unterrichtsgebühren oder Freizeiten **in begründeten Ausnahmefällen** auch für **Ausrüstung** oder Ähnliches verwendet werden kann.

Abgrenzungskriterium ist die **Zumutbarkeit**:

Deshalb ist zu berücksichtigen, dass viele der Bedarfe bereits im Regelbedarf enthalten sind. Beispiel: **Fußballschuhe** werden unter dem Oberbegriff „Sportartikel“ in Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) als regelbedarfsrelevante Ausgaben in § 6 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz berücksichtigt. Die Gesetzesbegründung lautet: „Soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können zusätzliche Leistungen ... nicht gewährt werden“. Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund der Ausnahmefälle allerdings zu relativieren. Ein **Ausnahmefall** kann nach der Gesetzesbegründung beispielsweise vorliegen, wenn aufgrund einer **besonderen Bedarfslage nachweisbar** eine **Finanzierung** von Ausrüstungsgegenständen **nicht zumutbar** ist. Voraussetzung ist, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt berührt und sich nicht auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe beschränkt. Vorausgesetzt ist zudem, dass keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen.

Folgende Indizien können auf die Unzumutbarkeit der Finanzierung aus dem Regelbedarf hindeuten:

- Die Kosten liegen **deutlich über** den bei den einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zu berücksichtigenden Einzelwerten der entsprechenden Abteilungen (z.B. Abteilung 9: 2,27 EUR für Sportartikel in der Regelbedarfsstufe 4).
- Die Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten innerhalb des Regelbedarfs (z.B. 289,- EUR für Regelbedarfsstufe 4) besteht nicht mehr. Es bleiben also kaum, oder **keine Mittel für andere Ausgaben**.

Die Entscheidung muss im Einzelfall getroffen werden. Nach dem Gesetzeswortlaut werden dann die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten der Teilnahme (unter anderem. Sport, Musikunterricht, Freizeiten) stehen. In der Stellungnahme zum Gesetzentwurf weist die Bundesregierung darauf hin, dass der bisherige Bedarf an

Teilhabeaufwendungen und der Bedarf an Ausrüstungsgegenständen insgesamt bis zur Höhe von **15 Euro** monatlich berücksichtigt werden (Deckelung). Aus dem Wortlaut „neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1“ ergibt sich, dass eine gleichzeitige Gewährung von z.B. Mitgliedsbeiträgen und Ausrüstung in Höhe von insgesamt **15 €** erfolgen kann (Mischfall). In diesem Zusammenhang steht das Ziel des Gesetzes, das in der Optimierung der Regelungen der Leistungserbringung liegt.

7.2.5. Vorrangige Leistungsträger

Zu beachten ist, dass der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie alle Kinder- und Jugendveranstaltungen (Ferienfreizeiten oder Feriencamps) für Kinder im Alter von 6 – 21 Jahren, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II, BKKG, WoGG oder SGB XII beziehen, mit einem Betrag von 450,00 € innerhalb von 2 Jahren fördert. Aufgrund des Nachranges von Sozialleistungen (§ 3 Abs. 3 SGB II, § 2 SGB XII) sind Personen, die Leistungen für die Teilnahme an einer Ferienfreizeit beantragen auf eine mögliche Förderung durch den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie zu verweisen. Leistungen für Bildung und Teilhabe können hier somit erst bewilligt werden, wenn die anderweitigen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind.

7.3. Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen gelten für Empfänger von SGB II / SGB XII / AsylbLG Leistungen mit dem Antrag auf die Hauptleistung als gestellt und müssen durch geeignete Nachweise konkretisiert werden. Der Antrag wirkt auf den Beginn des Bewilligungsabschnittes zurück.

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Eine rückwirkende Antragstellung ist in Ausnahmefällen möglich.

Bei der Entgegennahme der Antragsunterlagen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Leistungsberechtigte durch Unterschrift verantwortlich für die Auswahl des Leistungsanbieters zeichnet.

Es gilt der Grundsatz, dass „die Leistung zum Kind kommt“. Dies beinhaltet auch die Schaffung **konkreter örtlicher Zahlungswege und –modalitäten** mit den unterschiedlichen Leistungserbringern (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Sportvereine, Nachhilfe- und Kultureinrichtungen usw.).

Das Jobcenter bzw. die Kommune prüft - z.B. auf der Basis einer von den Kommunen autorisierten Liste von Anbietern -, ob das von dem Kind gewählte Angebot die Voraussetzungen für eine Teilhabeleistung erfüllt (dies gilt insbesondere dann, wenn sich Anhaltspunkte für die *Ungeeignetheit eines Anbieters* ergeben).

7.4. Art der Leistungserbringung

Die Leistungen werden monatlich als **Direktzahlung an den Anbieter** (soziale oder kulturelle Veranstalter) erbracht.

Es ist auch eine Zahlung an den Antragsteller möglich, sofern ein entsprechender Nachweis der Leistungserbringung durch den Leistungsberechtigten erbracht wird.

Geeignete Nachweise sind zu führen, anhand derer erkennbar ist, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Anspruch genommen wurden.



Satzung über die Schülerbeförderung Stadt SZ.txt



Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG).txt



Satzung über die Schülerbeförderung Stadt SZ.txt

Mehrfahrtenkarten	90 Min.	90 Min.	90 Min.	120 Min.	150 Min.
2-er Karte	4,50	4,80	7,30	10,30	16,10
10-er Karte	21,50	21,60	33,50	46,80	78,00

Tageskarten					
1 Person	5,50	5,90	8,90	12,40	19,50
2 Personen	7,50	7,90	10,90	15,40	23,50
3 Personen	9,50	9,90	12,90	18,40	27,50
4 Personen	11,50	11,90	14,90	21,40	31,50
5 Personen	13,50	13,90	16,90	24,40	35,50

Wochenkarte					
Schüler	15,20	15,60	18,40	25,00	34,30

Monatskarten					
Plus-Karte	67,50	69,30	82,30	110,40	151,60
Schüler	50,60	51,90	61,70	82,80	113,70
U21-Karte	Gesamtnetz				19,90
Senioren-Karte ab 65	57,40	59,50	68,50	77,60	86,60

Abokarten					
Plus-Abo	57,00	59,00	69,40	92,00	124,90
U21-Abo	Gesamtnetz				16,60
Senioren-Abo ab 65	47,80	49,60	57,10	64,70	72,20

JobTicket					
ab 50 Karten	51,70	53,50	62,90	85,00	116,20
ab 100 Karten	47,90	49,60	58,40	78,80	107,70

Fahrradtageskarte	Gesamtnetz				2,30
Komfortzuschlag	3,00	3,00	4,00	4,00	4,00

Erweiterungskarte	-	150 Min.	150 Min.	150 Min.	-
	-	2,00	3,00	4,00	-

alle Preise in Euro

*Stadttarif in Braunschweig günstiger im Vorverkauf der Braunschweiger Verkehrs-GmbH



gültig ab 01. Januar 2020

Preisstufe	Stadttarif*	1	2	3	4
	BS, WOB, GS				

Einzelfahrscheine	90 Min.	90 Min.	90 Min.	120 Min.	150 Min.
Erwachsene	2,70	2,90	4,20	5,70	9,20
Kinder (6-14 Jahre)	1,40	1,80	2,40	3,60	5,50

Mehrfahrtenkarten	90 Min.	90 Min.	90 Min.	120 Min.	150 Min.
2-er Karte	4,70	5,00	7,50	10,70	16,70
10-er Karte	22,40	22,40	34,90	48,70	81,20

Tageskarten					
1 Person	6,20	6,30	9,50	13,20	20,50
2 Personen	8,20	8,30	11,50	16,20	24,50
3 Personen	10,20	10,30	13,50	19,20	28,50
4 Personen	12,20	12,30	15,50	22,20	32,50
5 Personen	14,20	14,30	17,50	25,20	36,50

Wochenkarte					
Schüler	15,70	16,20	19,20	26,00	35,70

Monatskarten					
Plus-Karte	69,90	72,10	85,60	114,90	157,80
Schüler	52,40	54,00	64,20	86,10	118,30
U21-Karte	Gesamtnetz				19,90
Senioren-Karte ab 65	59,60	61,90	71,30	80,80	90,10

Abokarten					
Plus-Abo	58,10	60,20	70,80	93,80	127,40
U21-Abo	Gesamtnetz				16,60
Senioren-Abo ab 65	48,80	50,60	58,20	66,00	73,60

JobTicket**					
ab 50 Karten	54,90	56,80	66,70	90,20	123,30
ab 100 Karten	50,80	52,60	62,00	83,60	114,20

Fahrradtageskarte	Gesamtnetz				2,50
Komfortzuschlag (AST)	3,00	3,00	4,00	4,00	4,00

Erweiterungskarte (gilt nur in Verbindung mit Zeitkarten)					150 Min
Gesamtnetz					2,50

alle Preise in Euro

Ausbildungsstätte	Berufsbildende Schulen Fredenberg	
Strasse	Hans-Böckler-Ring 18-20	
PLZ, Ort	38228 Salzgitter	
	BBS Fredenberg	Ludwig-Erhardt
1. Block	7:40 - 9:10	7:45 - 9:15
2. Block	9:30 - 11:00	9:35 - 11:05
3. Block	11:20 - 12:50	11:20 - 12:50
4. Block	13:10 - 14:40	13:05-14:35
Neue Suche	Download	14:40 - 16:10

Schulgattung	Bezeichnung/ Fachrichtung des Bildungsganges	Rechtsstellung	Dauer	BQ	Bemerkung		Bedarf
03: Berufliches Gymnasium	Gesundheit und Soziales, SP: Ökotrophologie	1		Nein	siehe Hinweis Nr. 1	1a	504,-
03: Berufliches Gymnasium	Technik, SP Informationstechnik	1		Nein	siehe Hinweis Nr. 1	1a	504,-
03: Berufliches Gymnasium	Technik, SP Mechatronik	1		Nein	Schulversuch; Laufzeit 01.08.2012 bis 31.07.2015, Aufnahmeterm: Beginn 01.08.2012	1a	504,-
04: Berufseinstiegsklasse	Bautechnik	1	1	Nein		1a	504,-
04: Berufseinstiegsklasse	Farbtechnik und Raumgestaltung	1	1	Nein		1a	504,-
04: Berufseinstiegsklasse	Hauswirtschaft und Pflege	1	1	Nein		1a	504,-
04: Berufseinstiegsklasse	Holztechnik	1	1	Nein		1a	504,-
04: Berufseinstiegsklasse	Körperpflege	1	1	Nein		1a	504,-
04: Berufseinstiegsklasse	Metalltechnik	1	1	Nein		1a	504,-
04: Berufseinstiegsklasse	SPRINT	1	1	Nein	Versuch 10/15-7/18	1a	504,-
04: Berufsfachschule	Altenpflege	1	3	Ja	siehe Hinweis Nr. 3.1	§2(1)2	231,- / 504,-
04: Berufsfachschule	Elektrotechnik Mechatronik	1	1	Nein	siehe Hinweis Nr. 2.3.1	1a	504,-
04: Berufsfachschule	Ernährung, Hauswirtschaft u. Pflege	1	2	Nein	nur Klasse 2, siehe Hinweis Nr. 2.3.2	1a	504,-
04: Berufsfachschule	Hauswirtschaft und Pflege, SP Persönliche	1	1	Nein	siehe Hinweis Nr. 2.3.1	1a	504,-
04: Berufsfachschule	Hauswirtschaft und Pflege, SP: Hauswirtschaft	1	1	Nein	siehe Hinweis Nr. 2.3.1	1a	504,-
04: Berufsfachschule	Holztechnik	1	1	Nein	siehe Hinweis Nr. 2.3.1	1a	504,-
04: Berufsfachschule	Lebensmittelhandwerk	1	1	Nein		1a	504,-
04: Berufsfachschule	Metalltechnik	1	1	Nein	siehe Hinweis Nr. 2.3.1	1a	504,-
04: Berufsfachschule	Pflegeassistentin	1	2	Ja		§2(1)2	231,- / 504,-
04: Berufsfachschule	Sozialpädagogische/r Assistent/in	1	2	Ja		§2(1)2	231,- / 504,-
04: Berufsfachschule	Sozialpädagogik	1	2	Nein		1a	504,-
04: Berufsfachschule	Technik	1	2	Nein	nur Klasse 2, siehe Hinweis Nr. 2.3.2	1a	504,-
04: Berufsvorbereitungsklasse		1	1	Nein		1a	26 504,-
04: Berufsvorbereitungsklasse	Sprachförderklasse	1	1	Nein		1a	504,-
05: Fachoberschule o. B.	Gestaltung	1	2	Nein	siehe Hinweis Nr. 4	1a	504,-
05: Fachoberschule o. B.	Gesundheit und Soziales	1	2	Nein	siehe Hinweis Nr. 4	1a	504,-

